



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

---

Per E-Mail an  
- hmr@bag.admin.ch  
- gever@bag.admin.ch

Appenzell, 21. März 2024

### **Änderung des Heilmittelgesetzes Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Heilmittelgesetzes zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie unterstützt die Vorlage, welche wichtige regulatorische Rahmenbedingungen klärt, zur Erhöhung der Patientensicherheit beiträgt und Handelshemmnisse vermeidet. Bezüglich der detaillierten Stellungnahme verweisen wir auf das beiliegende Antwortformular.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

### **Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

*Beilage:*  
Antwortformular

### *Zur Kenntnis an:*

- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

## Änderungen des HMG: Vernehmlassungsverfahren

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.

Abkürzung der Firma / Organisation : Kt. AI

Adresse : Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Kontaktperson : Markus Dörig

Telefon : 071 788 93 11

E-Mail : [info@rk.ai.ch](mailto:info@rk.ai.ch)

Datum : 21. März 2024

#### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **22. März 2024** an folgende E-Mail-Adressen:  
[hmr@bag.admin.ch](mailto:hmr@bag.admin.ch); [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)
4. Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist werden die eingereichten Stellungnahmen im Internet veröffentlicht. Im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) sind wir bestrebt, barrierefreie Dokumente zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, die Stellungnahme wenn möglich elektronisch einzureichen (vorzugsweise als Word-Dokument).

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

## Änderungen des HMG: Vernehmlassungsverfahren

### Inhaltsverzeichnis

Änderung des HMG - Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht _____	3
Änderung des HMG; ATMP - Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht _____	4
Änderung des HMG; ATMP - Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen _____	5
Änderung des HMG; eRezept - Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht _____	6
Änderung des HMG; eRezept - Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen _____	7
Änderung des HMG; Medikationsplan - Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht _____	8
Änderung des HMG; Medikationsplan - Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen _____	9
Änderung des HMG; eHealthTools - Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht _____	10
Änderung des HMG; eHealth Tools - Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen _____	11
Änderung des HMG; TAM - Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht _____	12
Änderung des HMG: TAM - Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen _____	13

## Änderungen des HMG: Vernehmlassungsverfahren

HMG01

### Änderung des HMG - Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht

#### Bemerkungen/Anregungen

Die Ständekommission begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen des Heilmittelgesetzes (HMG), insbesondere die Angleichung an die Regelungen der EU.

Mit den Änderungen wird auch eine Äquivalenz zum neuen Tierarzneimittelrecht der EU geschaffen, was eine wichtige Voraussetzung zur Verhinderung von Handelshemmnissen darstellt. Die Regelung neuartiger Therapien schliesst eine erhebliche Gesetzeslücke und erlaubt es künftig, Tierarzneimittel im Bereich der neuartigen Therapien (novel therapy veterinary medicinal products) auch in der Schweiz zuzulassen und zu regulieren. Zudem wird mit der Ausdehnung des Geltungsbereichs auf Spendertiere den tierschützerischen und ethischen Aspekten Rechnung getragen. Die Gesetzesänderungen ermöglichen des Weiteren auch Massnahmen gegen Resistenzentwicklungen nicht nur bei Antibiotika, sondern auch bei anderen antimikrobiellen und antiparasitären Wirkstoffen.

Etwas erstaunt hat die Ständekommission zur Kenntnis genommen, dass das Thema der Abgabe von Antibiotika in der Veterinär- und Humanmedizin in zwei verschiedenen Gesetzgebungen geregelt werden soll. Während die Grundlage für das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin (IS ABV) im HMG liegt, wird mit Revision des Epidemiengesetzes für die Antibiotika- und Resistenzproblematik der Humanmedizin dort eine Grundlage gelegt. Andererseits sollen die Grundlagen für die elektronische Verschreibung von Medikamenten im HMG gelegt werden. Wir bitten das Bundesamt für Gesundheit (BAG), dieses Konzept noch einmal zu überdenken und gleiche Themengebiete im gleichen Gesetz abzuhandeln.

## Änderungen des HMG: Vernehmlassungsverfahren

ATMP01

### Änderung des HMG; ATMP - Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht

#### Bemerkungen/Anregungen

Die Regelungen im Bereich der Arzneimittel für neuartige Therapien werden an das EU-Recht angepasst und stellen einen wichtigen Schritt zur Verbesserung des Zugangs, der Sicherheit und der Wirksamkeit dieser neuen Behandlungsformen dar. Diese Anpassungen werden grundsätzlich befürwortet, wie auch die Möglichkeit einer befristeten Zulassung von Arzneimitteln flankiert mit der Verpflichtung, Daten zu Wirksamkeit und Sicherheit nach der Zulassung zu liefern. Für Gesundheitsfachpersonen, die nicht zugelassene Arzneimittel für neuartige Therapien anwenden (Art. 9c HMG), sollte jedoch eine gesetzliche Vorgabe für eine verpflichtende und ausreichende Aus-, Fort- oder Weiterbildung geschaffen werden.

## Änderungen des HMG: Vernehmlassungsverfahren

ATMP02

### Änderung des HMG; ATMP - Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen

*Ingress - Art. 23b; Art. 41a-87*

Art.	Abs.	Bst.	Bemerkungen/Anregungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
2	3		Grundsätzlich ist die Unterstellung dieser Produkte unter das HMG sehr zu begrüßen. Von diesem Artikel soll im Regelfall Gebrauch gemacht werden, da von diesen Produkten ohne medizinische Zweckbestimmung sehr wohl eine Gesundheitsgefährdung ausgehen kann. Des Weiteren muss sichergestellt sein, dass die Injektion oder Implantation nur von ärztlichem und geschultem Personal vorgenommen wird. Eine Anwendung durch nichtärztliches Personal ist zu verbieten.	

## Änderungen des HMG: Vernehmlassungsverfahren

eRez01

### Änderung des HMG; eRezept - Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht

Art. 26

#### Bemerkungen/Anregungen

Die Änderungen im HMG, die die elektronische Verschreibung und den elektronischen Medikationsplan betreffen, sind sehr positiv zu beurteilen. Sie haben das Potenzial, die Medikationssicherheit in der Schweiz zu erhöhen und Fehlerquellen zu reduzieren. Die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Gesundheitsfachpersonen wird durch diese Standardisierung der Medikationsinformationen verbessert. Die Einführung der neuen Regelungen im HMG birgt jedoch auch einige Herausforderungen. So sind noch keine breit anerkannten Produkte auf dem Markt, die die Anforderungen an die elektronische Verschreibung und den elektronischen Medikationsplan erfüllen. Dies bedeutet, dass sich neue Produkte auf dem Markt zuerst etablieren müssen und die Gesundheitsfachpersonen sowie die Patientinnen und Patienten sich zunächst an die neuen Technologien gewöhnen müssen. Diese Umstellung auf vollständig digitale Systeme kann bei einigen Gesundheitsfachpersonen sowie Patientinnen und Patienten auf Widerstand stossen, insbesondere, wenn sie mit den neuen Technologien weniger vertraut sind. Insgesamt sind die geplanten Änderungen aber ein bedeutender Schritt zur Verbesserung der Arzneimittelqualität und Patientensicherheit.

## Änderungen des HMG: Vernehmlassungsverfahren

eRez02

### Änderung des HMG; eRezept - Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen

Art. 26

Art.	Abs.	Bst.	Bemerkungen/Anregungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
26	2 <sup>bis</sup>	b	Die Anforderung, dass bei elektronischen Verschreibungen die Wahl der Leistungserbringerin oder des Leistungserbringers nicht durch technische Hindernisse eingeschränkt sein darf, sollte beibehalten werden.	Bei elektronischen Verschreibungen darf die Wahl der Leistungserbringerin oder des Leistungserbringers nicht durch technische Hindernisse eingeschränkt sein.
26	6		Im erläuternden Bericht werden im Kapitel 5.2 die möglichen Auswirkungen auf die Kantone nur sehr vage umrissen und ungenügend beschrieben, beispielsweise wenn es heisst: «Die Kontrolle dieser neuen Instrumente wird für die Kantone einen gewissen Mehraufwand zur Folge haben.»	Für die Kontrolle dieser Anforderungen müssen durch den Bund zentrale elektronische Kontrollsysteme zur Verfügung gestellt werden.
26	7		Damit die unter Art. 26 Abs. 6 lit. b geforderte Interoperabilität tatsächlich gewährleistet werden kann, soll der Bundesrat nicht nur die Anforderungen regeln, sondern zusätzlich auch ein Referenzsystem zur Verfügung stellen, gegenüber dem die Software-Herstellenden ihre Systeme und Austauschformate regelmässig testen können. Nur mit einem solchen zentralen Referenzsystem kann die Konformität zur Einhaltung der Austauschformate überprüft werden.	Ergänzen mit: Er betreibt ein Informationssystem, das dazu dient, die Konformität der Systeme zur Norm zu prüfen und damit die Interoperabilität zu gewährleisten.



## Änderungen des HMG: Vernehmlassungsverfahren

MedP01

### Änderung des HMG; Medikationsplan - Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht

Art. 26a

#### Bemerkungen/Anregungen

Die Implementierung eines neuen Medikationsplans wird als ein vielversprechender Schritt gesehen, um die Medikationssicherheit zu erhöhen. Dies ist besonders relevant für Patientinnen und Patienten, die an mehreren Krankheiten leiden oder gleichzeitig verschiedene Medikamente einnehmen. Ein Medikationsplan hilft das Risiko von Medikamenteninteraktionen oder Missverständnissen besser zu erkennen und zu minimieren, was die Wirksamkeit der Behandlung verbessert.

Die Einbeziehung aller verschriebenen oder abgegebenen Medikamente in den Medikationsplan stellt jedoch eine Herausforderung dar. Patientinnen und Patienten können Arzneimittel aus verschiedensten Quellen beziehen (Spital, Arztpraxis, Apotheke, Drogerie oder Internet), was die Überprüfung der Gesamtheit der Medikamente komplex macht. Es ist aus Art. 26a nicht konkret ersichtlich, wie bezüglich dem Medikationsabgleich die Verantwortung der Überprüfung der Gesamtheit der Arzneimittel weitergegeben werden soll. Die Überprüfung der Gesamtheit der Arzneimittel, die eine Patientin oder ein Patient erhält, kann gestützt auf die Fachkompetenz nur auf Stufe einer Ärztin oder eines Arzts oder einer Apothekerin oder eines Apothekers erfolgen.

## Änderungen des HMG: Vernehmlassungsverfahren

MedP02

### Änderung des HMG; Medikationsplan - Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen

Art. 26a

Art.	Abs.	Bst.	Bemerkungen/Anregungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
26a	5	b	Damit die unter Art. 26a Abs. 4 geforderte Interoperabilität tatsächlich gewährleistet werden kann, soll der Bundesrat nicht nur die Anforderungen regeln, sondern zusätzlich auch ein Referenzsystem zur Verfügung stellen, gegenüber dem die Software-Herstellenden ihre Systeme und Austauschformate regelmässig testen können. Nur mit einem solchen zentralen Referenzsystem kann die Konformität zur Einhaltung der Austauschformate überprüft werden.	<p>Neu:</p> <p>c) den Betrieb eines Informationssystems, welches dazu dient, die Konformität der Systeme zur Norm zu prüfen und damit die Interoperabilität zu gewährleisten.</p>

## Änderungen des HMG: Vernehmlassungsverfahren

eHT01

### Änderung des HMG; eHealthTools - Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht

Art. 26b

#### Bemerkungen/Anregungen

Die geplanten spezifischen Massnahmen zur Erhöhung der Arzneimittelsicherheit bei Kindern, wie die Implementierung von Clinical Decision Support Tools und Systemen zur Berechnung von Arzneimitteldosierungen, zielen darauf ab, Medikationsfehler zu reduzieren. Dies ist besonders wichtig, da Kinderarzneimittel oft im «Off-Label»-Bereich eingesetzt werden und Dosierungsfehler eine der häufigsten Ursachen für Medikationsfehler in der Pädiatrie sind. Die Einführung von solchen Systemen wird unterstützt.

## Änderungen des HMG: Vernehmlassungsverfahren

eHT02

### Änderung des HMG; eHealth Tools - Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen

*Art. 26b*

Art.	Abs.	Bst.	Bemerkungen/Anregungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

## Änderungen des HMG: Vernehmlassungsverfahren

TAM01

### Änderung des HMG; TAM - Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht

#### Bemerkungen/Anregungen

Die Ständekommission begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen des HMG, welche die Tierarzneimittel betreffen.

Die Harmonisierung der Vorschriften mit dem neuen Tierarzneimittelrecht der EU schafft eine Äquivalenz und trägt damit zur Verhinderung von Handelshemmnissen bei. Die Harmonisierung mit den Vorschriften der EU ist besonders auch im Hinblick auf die Versorgungssicherheit mit Tierarzneimitteln ausserordentlich wichtig. Der Import von Tierarzneimitteln und die Zulassung von in der EU zugelassenen Tierarzneimitteln in der Schweiz soll so einfach und günstig wie möglich erfolgen können, um eine gute Verfügbarkeit von Tierarzneimitteln zu gewährleisten und überhöhte Preise zu vermeiden («Swiss Finish»).

Die Regelung neuartiger Therapien schliesst eine erhebliche Gesetzeslücke und erlaubt es künftig, Tierarzneimittel im Bereich der neuartigen Therapien (novel therapy veterinary medicinal products) auch in der Schweiz zuzulassen und zu regulieren. Zudem wird mit der Ausdehnung des Geltungsbereichs auf Spendertiere den tierschützerischen und ethischen Aspekten Rechnung getragen.

Ausdrücklich begrüsst wird die Ausweitung von möglichen Massnahmen gegen Resistenzentwicklungen auf weitere antimikrobielle Wirkstoffe als Antibiotika (Virostatika, Antimykotika) und auf Antiparasitika.

## Änderungen des HMG: Vernehmlassungsverfahren

TAM02

### Änderung des HMG: TAM - Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen

*Ingress - Art. 23b; Art. 41a - 87, insbesondere: 42a, 42b, 43a, 64h*

Art.	Abs.	Bst.	Bemerkungen/Anregungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
4	1	h <sup>bis</sup>	<p>Die Resistenzrate hat auch bei Parasiten ein teilweise besorgniserregendes Ausmass angenommen, weshalb in diesem Bereich Massnahmen ebenfalls dringlich sind. Es stellt sich deshalb die Frage, ob die Antiparasitika hier nicht ebenfalls den antimikrobiellen Wirkstoffen unterstellt werden sollten, auch wenn dies eine Abweichung von der EU-Definition bedeuten würde.</p> <p>Immerhin sind die Anitiparasitika in den Massnahmen zur Reduktion der Resistenzbildung in Art. 42a eingeschlossen.</p>	<p>Antimikrobieller Wirkstoff: Wirkstoff, der zur Therapie oder zur Abwehr von Infektionen oder Infektionskrankheiten eingesetzt wird und eine unmittelbare Wirkung auf Mikroorganismen hat, einschliesslich Antibiotika, Virostatika, Antimykotika, Antiprotozoika und Antiparasitika.</p>
16	2 <sup>bis</sup>		<p>Die unbefristete Zulassung von Tierarzneimitteln wird ausdrücklich begrüsst. Diese Regelung verhindert, dass bewährte Tierarzneimittel (TAM) aus dem Verkehr gezogen werden müssen, weil die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber auf eine Verlängerung der Zulassung aus wirtschaftlichen (oder anderen nicht medizinischen) Gründen verzichtet. Diese Neuregelung stellt somit eine wichtige Massnahme zur Eindämmung eines Therapienotstands dar.</p> <p>Die neue Regelung stellt zudem eine Harmonisierung mit den Vorschriften der EU dar.</p> <p>Mit Abs. 2<sup>bis</sup> lit. b. bleibt gewährleistet, dass die Swissmedic eine kürzere Zulassungsdauer verfügen kann, wenn dies erforderlich ist.</p>	
26	5		<p>Humanarzneimittel werden häufig für die Behandlung von Tieren umgewidmet, weil geeignete Tierarzneimittel fehlen. In der Regel</p>	<p>Die Verschreibung von <i>Arzneimitteln für Menschen</i> und deren Einlösung ...</p>

## Änderungen des HMG: Vernehmlassungsverfahren

			<p>werden diese Arzneimittel durch Tierärztinnen und Tierärzte in Selbstdispensation abgegeben. Gelegentlich werden diese Humanarzneimittel für Tiere aber auch verschrieben. Die praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzte verfügen jedoch nicht über die technischen Voraussetzungen zur Ausstellung elektronischer Verschreibungen. Aufgrund der eher seltenen Situation, in denen Humanarzneimittel für Tiere verschrieben werden, ist eine elektronische Verschreibung auch nicht nötig. Aus diesem Grund sollte die Verschreibung für Tiere generell und nicht nur für Tierarzneimittel von der Pflicht zur elektronischen Verschreibung ausgenommen werden.</p>	
26a	1		<p>Die Pflicht, Verschreibungen in elektronischer Form zu erstellen, beschränkt sich auf Humanarzneimittel (Art. 26 Abs. 5).</p> <p>Aufgrund dieser Einschränkung und der Erklärungen in den Erläuterungen ist davon auszugehen, dass auch der Medikationsplan und der Medikationsabgleich nur für menschliche Patientinnen und Patienten gefordert werden soll. Dies muss präzisiert werden.</p> <p>Eine allfällige Forderung nach einem Medikationsplan und einen Medikationsabgleich bei der Behandlung von Tieren erachten wir als unnötig und nicht praktikabel.</p>	<p>Bei der Verschreibung, Abgabe oder Anwendung eines Arzneimittels <i>bei Menschen</i> muss die dafür verantwortliche Person ...</p>
42a	1		<p>Die Möglichkeit, Massnahmen zur Reduktion von Resistenzen vorzusehen, wird von antibiotischen generell auf antimikrobielle (auch Virostatika, Antimykotika und Antiprotozoika) sowie auf antiparasitäre Arzneimittel ausgedehnt. Dies ist sinnvoll, angesichts der zunehmenden Resistenzraten wichtig und wird ausdrücklich begrüsst.</p> <p>Noch besser wäre, Antiparasitika direkt in Art. 4 Abs. 1 lit. h einzuschliessen, sodass sie hier nicht noch speziell erwähnt werden müssten.</p>	

## Änderungen des HMG: Vernehmlassungsverfahren

42a	2	<p>Die Einschränkung, dass ein Verbot oder eine Einschränkung des Einsatzes bestimmter Wirkstoffe im Einklang mit ausländischen Regelungen sein muss, wird aufgehoben. Dies ermöglicht eine raschere und unabhängigere Reaktion, wenn Sachumstände dies erfordern, was begrüsst wird.</p> <p>Dass die Zulassung von Tierarzneimitteln mit entsprechenden Wirkstoffen verboten oder eingeschränkt werden soll, ist logisch und unterstützt den Vollzug.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist aber, weshalb trotzdem mit Verweis auf die EU-Gesetzgebung, diese Einschränkungen nur für antimikrobielle und nicht auch für antiparasitäre Wirkstoffe möglich sein sollen. Das HMG soll nicht nur Massnahmen zur Reduktion von für den Menschen relevanten Resistenzen ermöglichen, sondern auch für solche, die für Tiere relevant sind. Somit sollen wenn nötig und sinnvoll auch Einschränkungen beim Einsatz und bei der Zulassung von entsprechenden Tierarzneimitteln, sowohl antimikrobiellen als auch antiparasitären, möglich sein.</p>	<p>a. Den Einsatz von bestimmten antimikrobiellen und <i>antiparasitären</i> Wirkstoffen in der Veterinärmedizin einschränken oder verbieten;</p> <p>b. Vorsehen, dass Tierarzneimittel mit bestimmten antimikrobiellen und <i>antiparasitären</i> Wirkstoffen nicht oder nur mit Einschränkungen zugelassen und bestehende Zulassungen widerrufen werden; ...</p>
64h	1	<p>Das IS ABV bietet sich für weitere Überwachungsfunktionen zum korrekten Umgang mit Arzneimitteln an. Als Beispiel würde die Ablage der TAM-Vereinbarungen (Art. 10 Abs. 2 TAM-Verordnung) im IS ABV eine wesentliche Erleichterung und Vereinfachung sowohl für Tierhalterinnen und Tierhalter, Tierärztinnen und Tierärzte als auch für die Vollzugsorgane bedeuten. Die Standeskommission schlägt deshalb vor, diesen Artikel weiter zu fassen oder allenfalls zusätzlich einen Artikel für die weitere Nutzung vom IS ABV einzufügen.</p>	<p>Wenn dies im Hinblick auf die Resistenzentwicklung <i>oder anderer Belange der korrekten TAM-Anwendung</i> als notwendig erscheint, kann der Bundesrat vorsehen, dass das Informationssystem Antibiotika für die Überwachung des Vertriebs und des Verbrauchs von weiteren Arzneimitteln in der Veterinärmedizin <i>oder für weitere für die korrekte Arzneimittelanwendung relevante Informationen</i> verwendet und entsprechend erweitert wird, insbesondere für die Überwachung von Arzneimitteln mit anderen antimikrobiellen Wirkstoffen als Antibiotika oder von Arzneimitteln mit antiparasitären Wirkstoffen und <i>für Informationen zur Tierarzneimittelvereinbarung</i>.</p>



## Änderungen des HMG: Vernehmlassungsverfahren

86	1	b.	<p>Wie bereits in Art. 4 Abs. 1 lit. h. und Art. 42a angeregt, sollten die Antiparasitika den antimikrobiellen Wirkstoffen in Bezug auf die Eindämmung der Resistenzentwicklung gleichgestellt werden.</p> <p>Sollten die vorgeschlagenen Änderungen in Art. 4 und Art. 42a nicht übernommen werden, müsste zumindest der Strafartikel um Antiparasitika ergänzt werden.</p>	<p>b. antimikrobielle und antiparasitäre Wirkstoffe entgegen den gestützt auf Art. 42a Abs. 2 lit. a erlassenen Einschränkungen oder Verboten einsetzt;</p>
----	---	----	--	---